



Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss

am 01.03.2012

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz
E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches.....	3
I Fachberatung für Kindertageseinrichtungen.....	4
1 Fachliche und rechtliche Grundlagen für die Fachberatung.....	4
2 Die Aufgaben der Fachberatung	5
3 Strukturen und Zuständigkeiten der Fachberatung.....	6
3.1 Fachberatung im Jugendamt.....	6
3.2 Fachberatung beim eigenen Träger	6
3.3 Fachberatung beim Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege	6
3.4 Fachberatung durch externe Anbieter	6
4 Prinzipien der Fachberatung	7
5 Methoden der Fachberatung	7
6 Arbeit im Netzwerk.....	8
6.1 Regionale Kooperationen.....	8
6.2 Arbeitskreise der Fachberatung	8
6.3 Überregionale Kontakte.....	9
7 Anforderungen an die Fachberatung	9
8 Planung und Finanzierung der Fachberatung.....	10
9 Rolle des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Kontext von Fachberatung.....	10
II Fachberatung für Kindertagespflege	12
1 Fachliche und rechtliche Grundlagen für die Fachberatung.....	12
2 Die Aufgaben der Fachberatung	13
3 Strukturen und Zuständigkeiten der Fachberatung.....	14
3.1 Fachberatung beim Jugendamt.....	14
3.2 Fachberatung durch freie Träger.....	14
4 Prinzipien der Fachberatung	14
5 Methoden der Fachberatung	15
6 Arbeit im Netzwerk.....	16
7 Anforderungen an die Fachberatung	16
8 Planung und Finanzierung der Fachberatung.....	17
9 Rolle des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Kontext von Fachberatung.....	17

Grundsätzliches

Die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen hat sich in Sachsen in den letzten 20 Jahren zu einem wirksamen und unerlässlichen Instrument der Unterstützung von Kindertageseinrichtungen entwickelt. Maßgeblich für die Ausrichtung dieser Arbeit hat die „Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen gemäß § 15 SäKitaG“ vom 4. Dezember 1996 beigetragen.

Wie verschiedene Studien über die Situation der Fachberatung¹ zeigen, besteht aber nach wie vor - und das auch bundesweit² - Unklarheit über den Aufgabenzuschnitt von Fachberatung. Durch die Schaffung einer großen Zahl von Kindertagespflegestellen ist es außerdem notwendig geworden, die Fachberatung für diesen Arbeitsbereich näher zu beschreiben. Die hier vorliegende Fortschreibung der Orientierungshilfe von 1996 will diese Aspekte aufgreifen und allen Verantwortlichen in diesem Bereich eine Orientierung für diese Arbeit geben. Dabei wird von folgenden Grundgedanken ausgegangen:

Im Rahmen des Systems Kindertagesbetreuung werden durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Spitzenverbände und die Träger der Einrichtungen eine Vielfalt von Aufgaben (Betriebs- und Pflegeerlaubniserteilung, Jugendhilfeplanung, Finanzverwaltung u. a.) erbracht, die z. T. Anknüpfungspunkte zur Fachberatung haben. Dies muss Berücksichtigung finden.

Daneben gibt es für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität verschiedene Maßnahmen, die im Sinne von Fachberatung wirksam werden, wie z.B. berufsbegleitende Fortbildungen für spezielle Aufgabenbereiche bzw. für spezielle Themenstellungen, das Angebot von Konsultationseinrichtungen³, die Qualifizierung und Bereitstellung von Multiplikatoren für Qualitätsmanagement sowie den Kita-Bildungsserver⁴, der sich als ein Kommunikationsmedium für Mitarbeiter/-innen der Kindertagesbetreuung bewährt hat.

Die Rolle des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Kontext von Fachberatung für Kindertagesbetreuung, die sich zum einen aus dem allgemeinen Aufgabenkontext des § 85 Abs. 2 SGB VIII ableitet und zum anderen im SächsKitaG eine weitere Konkretisierung erfährt, ist in diesem Zusammenhang mit aufzugreifen und von Fachberatung im direkten Einrichtungskontext zu unterscheiden.

Obwohl die Grundprinzipien, Methoden und Anforderungen an Fachberatung gleichermaßen für den Bereich der Kindertagespflege gelten, gibt es deutliche Unterschiede. So werden hinsichtlich der komplexen Beratungskontexte, die sich aus einer fehlenden strukturellen Verortung des Angebotes sowie dem Beratungsanspruch an Privatpersonen und den damit verbundenen Aufgaben ergeben, entsprechende Ableitungen vorgenommen, auf die in dieser Empfehlung in einem eigenen Abschnitt eingegangen wird.

¹ Für Sachsen liegen insgesamt drei Erhebungen vor:

1. Bericht zur Situation der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Stand Mai 1998), erstellt vom Sächsischen Landesjugendamt;
2. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untersuchungen des Landesjugendamtes zum Einsatz und zur Inanspruchnahme von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen (Stand 2001), erstellt vom Sächsischen Landesjugendamt;
3. Evaluierung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sowie Struktur und Angebote der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales, erstellt von PädQuis gGmbH/Steria Mummert Consulting AG, 31. Juli 2008 (hier weiter zitiert als PädQuis-Studie)

² Eine gute Zusammenfassung der aktuellen Diskussion bietet: Margarita Hense (Hg.), Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Göttingen, 2010

³ Landesmodellprojekt Konsultationseinrichtungen – ein Unterstützungssystem für die pädagogische Praxis in Kindertageseinrichtungen, 1. Phase 2006 – 2009, 2. Phase 2009 - 2012

⁴ www.kita-bildungsserver.de

I Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

1 Fachliche und rechtliche Grundlagen für die Fachberatung

Das System der Kindertagesbetreuung befindet sich in einem rasanten Prozess steigender fachlicher Anforderungen, die insbesondere dem neuen Bildungsverständnis, dem damit veränderten Bild vom Kind und der veränderten Sicht auf das System Familie Rechnung tragen müssen. Dieser Grundlage folgend sind ein umfassendes Qualitätsmanagement, Beobachtung und deren Dokumentation, Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Sprachförderung, differenzierte Ausgestaltung des Übergangs zur Grundschule usw. unumgänglich. Zu Recht wird von der Praxis erwartet, dass sie auf die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft und die Anforderungen der Politik reagiert. In den Kindertageseinrichtungen sollen die Ziele der Förderung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (vgl. § 22 SGB VIII) erreicht werden. Fachberatung hat dabei die verantwortungsvolle Aufgabe, die Herausforderungen für die Praxis aufzubereiten und an die Praxis zu vermitteln.

Primär obliegt den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Verantwortung für die Qualität der Arbeit in ihren Einrichtungen (vgl. § 21 Abs. 1 SächsKitaG). Gemäß § 22a Abs. 1 und 5 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiter entwickeln. Das SächsKitaG konkretisiert diese Anforderung für die Fachberatung: "Eine qualifizierte Fachberatung ist Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung." (§ 21 Abs. 3 SächsKitaG). Damit erfährt die Fachberatung in Sachsen eine gesetzliche Normierung derart, dass sie grundsätzlich jeder Einrichtung in angemessener Quantität und Qualität zur Verfügung stehen muss.

Auch im Sächsischen Bildungsplan wird in mehreren Abschnitten auf die Arbeit der Fachberatung verwiesen. Demgemäß verfolgt sie das Ziel, „die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder zu unterstützen, zu ergänzen und weiter zu entwickeln.“⁵ Und weiter heißt es: „Um die Umsetzung des Bildungsplanes zu gewährleisten, muss Fachberatung zur alltäglichen Unterstützungs- und Motivationsquelle werden. Fachberater/-innen unterstützen pädagogische Fachkräfte im Dialog vor Ort, um die Rahmenorientierungen des Bildungsplanes regional und einrichtungsspezifisch auszugestalten und umzusetzen.“⁶ Deshalb gehört die Inanspruchnahme von Fachberatung regelmäßig zur Betriebsführung von Kindertageseinrichtungen in Verantwortung der Einrichtungsträger.

Die vorhandenen Untersuchungen zur Fachberatung haben herausgestellt, dass es einen Zusammenhang zwischen der Zahl der Kontakte mit der Fachberatung und dem Innovationsklima einer Tageseinrichtung gibt. Insofern hat sich das in der Orientierungshilfe zur Fachberatung von 1996 beschriebene Verhältnis von einer VZÄ Fachberatung zu 20 - 25 Kindertageseinrichtungen bewährt und soll deshalb angestrebt werden.⁷ Dies erfordert gemeinsame Bemühungen des Landes, der Kommunen, der Wohlfahrtsverbände und der Träger der Kindertageseinrichtungen.

Bei der Anwendung dieses Schlüssels ist allerdings die differenzierte und teilweise sich überschneidende Zuständigkeit der Jugendämter, Spitzenverbände und Träger der Kindertageseinrichtungen zu beachten.

⁵ Sächsischer Bildungsplan, Kontexte, S. 14

⁶ Sächsischer Bildungsplan, Kontexte, Seite 14 (*Unterstreichung nicht im Original.*)

⁷ Das entspricht auch Empfehlung 10 der Evaluierung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sowie Struktur und Angebote der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales, erstellt von PädQuis gmbH/Steria Mummert Consulting AG, 31. Juli 2008

Im Rahmen der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Innovationsprozessen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“, kann entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel Fachberatung bei freien Trägern und Verbänden von Trägern der Kindertageseinrichtungen gefördert werden.

2 Die Aufgaben der Fachberatung

Abgeleitet von der Zielstellung, die Qualität der pädagogischen Praxis in den Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln, wird Fachberatung wie folgt verstanden:

Fachberatung für Kindertageseinrichtungen ist ein Unterstützungsinstrument für die sozialpädagogische Praxis, das die Entwicklung der fachlichen Qualität der Kindertageseinrichtungen sichert. In Beratungen werden mit den Beteiligten träger- und einrichtungsbezogene Anliegen geklärt und gemeinsam Lösungsansätze entwickelt.

Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass Leiter und Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen in der Lage sind, ihre Teams selbständig im Sinne des § 2 SächsKitaG anzuleiten und zu beraten⁸. Deshalb richtet sich Fachberatung vorrangig an die Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen. Im Rahmen der vereinbarten Ziele berät die Fachberatung auch das Team. Die Träger der Einrichtungen bzw. die Gemeinden sind meist im Rahmen konkreter Fragestellungen bzw. Veränderungsprozessen Adressaten der Fachberatung. Fachberatung von Kindertageseinrichtungen richtet sich nur im Einzelfall an einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen oder an Erziehungsberechtigte⁹.

Bezüglich des jeweiligen Unterstützungsbedarfs ergeben sich grundsätzlich folgende Beratungsgegenstände, die je nach den konkreten Zusammenhängen einer eigenständigen und kreativen Bearbeitung bedürfen:

- Beratung zur Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung der Einrichtungskonzeption
- Beratung und Unterstützung zur Erarbeitung eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems und dessen Anwendung
- Information und Beratung zu gesetzlichen Vorgaben und Förderrichtlinien
- Information und Beratung zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Erkenntnissen wie z. B. aus Modellprojekten
- Beratung zur Gestaltung der Kindertageseinrichtung und der Freispielfläche insbesondere bei Neu- und Umbauten
- Beratung im Rahmen der gemeinsamen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in unterschiedlichen Lebenslagen
- Allgemeine Beratung zu den Aufgaben der Einrichtungen im Rahmen ihrer Mitverantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Beratung zur Personal-, Team- und Organisationsentwicklung
- Konfliktberatung und Mediation
- Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungen
- fachliche Begleitung von Modellprojekten, z. B. Konsultationskitas
- Aufbau von Kooperationen mit anderen Institutionen

⁸ Mit Erlass der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte - SächsQualiVO gilt seit dem Jahr 2004, dass Leiter bzw. Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen einen sozialpädagogischen Hochschulabschluss oder zumindest eine spezielle Fortbildung für die Leitung von Einrichtungen absolviert haben.

⁹ Maßgeblich bleibt allerdings § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII: "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile ... über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten."

3 Strukturen und Zuständigkeiten der Fachberatung

Gemäß § 21 Abs. 3 SächsKitaG wird Fachberatung „durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie durch Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten.“ Praktisch bieten auch freie Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Gemeinden für ihre eigenen Einrichtungen Fachberatung an.

3.1 Fachberatung im Jugendamt

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt dafür zuständig, dass der Förderauftrag nach Maßgabe des § 22 a SGB VIII in allen Kindertageseinrichtungen realisiert wird. Die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe tragen somit eine fachliche Steuerungsverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung.

Grundsätzlich bietet das Jugendamt den Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich Fachberatung an, sofern dies nicht anerkannte freie Träger tun. Es ist in der Regel zuständig für die Fachberatung der kommunalen Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich. Eine solche umfassende Zuständigkeit liegt auch dann vor, wenn für Einrichtungen in freier Trägerschaft keine eigene Fachberatung existiert.

3.2 Fachberatung beim eigenen Träger

Sowohl einige freie Träger als auch Gemeinden bieten für ihre Kindertageseinrichtungen eigene Fachberatung an. Hierzu gehört auch die Fachberatung der Jugendämter von kreisfreien Städten für ihre eigenen Einrichtungen. Die Träger übernehmen damit eine besondere fachliche Verantwortung und die direkte Steuerung für die Qualitätssicherung und -entwicklung in ihren Kindertageseinrichtungen. Sie entlasten damit die Fachberatung ihres Spitzenverbandes bzw. des Jugendamtes.

3.3 Fachberatung beim Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege

Die Mitgliedsorganisationen und deren Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen stellen entsprechend § 21 Abs. 3 SächsKitaG ihren Einrichtungen eine eigene Fachberatung zur Verfügung. Inhalt der Beratung ist die Entwicklung der einzelnen Einrichtung und deren Einbindung in verbandliche Qualitätsanforderungen. Der Vorteil dieser Beratung ist für die beteiligten Einrichtungen die Trägerautonomie und die Unabhängigkeit der Fachberatung. Die Fachberatung orientiert sich an konzeptionellen Ausrichtungen des Spitzenverbandes. Allerdings bleibt – wie oben beschrieben – für die Kindertageseinrichtungen der freien Träger der Bezug zur Fachberatung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorhanden.

3.4 Fachberatung durch externe Anbieter

Fachberatung kann auch durch andere freie Träger, Bildungsinstitute bzw. freiberufliche Einzelpersonen angeboten werden. Bei dieser Form der Fachberatung liegt keine strukturelle Verantwortlichkeit für die jeweilige Einrichtung vor. Diese Fachberatung wird deshalb immer im Rahmen ihres mit der Kindertageseinrichtung vereinbarten Auftrages tätig. So vereinbaren die Kindertageseinrichtungen mit der Fachberatung konkrete Einzelberatungen beziehungsweise Beratungsreihen. Es kann auch eine pauschale Zuständigkeit über einen bestimmten Zeitraum vereinbart werden. Insbesondere werden Themen im Rahmen der Konzeptionserarbeitung, Qualitätsentwicklung und konkreter pädagogischer Fragestellungen durch externe Anbieter angeboten. Diese Form der Fachberatung kann auch als einrichtungsbezogene Fortbildung bzw. Einzelberatung verstanden (und finanziert) werden.

4 Prinzipien der Fachberatung

Fachberatung arbeitet grundsätzlich mit **erwachsenenpädagogischen Methoden**, bei denen die pädagogischen Fachkräfte aktiv beteiligt werden. In der Regel geht es darum, personenbezogene Bildungsprozesse und eine Weiterentwicklung der Organisation zu initiieren. Ihr Handeln zielt immer auf die **Herausforderung der Eigenaktivität der pädagogischen Fachkräfte**. Sie gibt Anleitung zur Selbsthilfe und zum autonomen Vorgehen.

Diese gemeinsamen und oft interaktiven Arbeitsprozesse gelingen umso besser, wenn die Träger und pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen ein **Vertrauensverhältnis zur Fachberatung** aufbauen können und die Fachberatung ihnen zutraut, die gefundenen Lösungen in ihrer Einrichtung selbst umzusetzen. Fachberatung muss daher **transparent, authentisch und wertschätzend** auftreten. Da der Aufbau einer solchen Arbeitsbeziehung sehr aufwändig ist, sollte eine möglichst hohe **Kontinuität der Fachberatungspersonen** in den Einrichtungen angestrebt werden. Nach Möglichkeit sollte es für jede Kindertageseinrichtung eine zuständige Fachberatungsperson geben, die auch dann die Verantwortung behält, wenn zu speziellen Fragen eine andere Fachberatung hinzugezogen wird.

Die Träger der Einrichtungen tragen dafür Sorge, dass Fachberatung als Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung in jeder ihrer Kindertageseinrichtungen genutzt wird. Die Fachberatung geht deshalb auch auf Kindertageseinrichtungen zu, die von sich aus die Tätigkeit der Fachberatung nicht einfordern und in der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität nur geringfügig oder gar nicht voranschreiten. Allerdings sind ohne die Bereitschaft, Fachberatung zu nutzen, kaum Lerneffekte zu erwarten.

Beratungsprozesse bedürfen einer Klarheit für alle Beteiligten hinsichtlich der Ziele, die erreicht werden sollen und der Ressourcen, die dazu notwendig sind. Diesbezüglich sollen entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden. Sofern es um Veränderungen geht, die personenbezogene Einstellungen und Verhaltensweisen betreffen, ist dies im Vorfeld anzusprechen.

Da dies zu Interessenkonflikten führen kann, sollte die Fachberatung nicht mit der Dienst- und Fachaufsicht für die jeweiligen Einrichtungen kombiniert werden.

Da die Fachberatung auf die berufliche Professionalität orientiert und dementsprechend begrenzt ist, kann es erforderlich sein, auf andere Beratungssettings wie Coaching und Supervision zu verweisen.

5 Methoden der Fachberatung

Vorzugsweise findet Fachberatung vor Ort in den Tageseinrichtungen statt. Der persönliche Kontakt und die Kenntnis der Einrichtung und ihrer Bedingungen sind grundlegend für die Beratung. Der Sächsische Bildungsplan unterstreicht das, indem er feststellt, dass Fachberatung vor allem lokal tätig werden muss¹⁰. Die Fachberatung braucht den direkten Kontakt zu den Einrichtungen, um die Arbeit mit den Kindern zu erleben. Nur so kann sie sich die Kompetenz erhalten, die pädagogische Arbeit in Beratungsprozessen bewerten zu können. Fachberatung arbeitet mit vielfältigen Methoden und in vielerlei Formen. Sie orientiert sich grundsätzlich an den jeweiligen Zielgruppen und dem konkreten Bedarf. Einige Grundformen fachberaterischen Handelns sollen hier benannt werden:

Im **persönlichen Einzelkontakt** werden Fragen geklärt, die für die Betreibung der Einrichtung, die Personalführung und die pädagogische Arbeit wichtig sind und meist einer sofortigen

¹⁰ Vgl. Sächsischer Bildungsplan, Kontexte, Seite 14

gen Lösung bedürfen. Hier kann es auch um Fragestellungen zur Förderung einzelner Kinder gehen. Über die Medien Telefon und E-Mail steht die Fachberatung für Auskünfte schnell zur Verfügung.

Die größte Wirkung entfaltet die Fachberatung, wenn sie mit Kindertageseinrichtungen **längerfristige Beratungsprozesse** mit mehreren aufeinanderfolgenden Terminen vereinbart. Hier kann es z.B. um die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption oder die Arbeit am Qualitätsmanagementsystem gehen.

Die Fachberatung organisiert **Arbeitstreffen** der Verantwortlichen ihres Bereiches. Meist handelt es sich dabei um Treffen der Leitungen der Tageseinrichtungen. Hier werden Informationen und Fachimpulse weitergegeben und ausgetauscht. Somit besteht in diesem Prozess für jeden Beteiligten die Möglichkeit, die Impulse im Dialog zu verarbeiten, auf den eigenen Verantwortungsbereich zu beziehen und entsprechende Schlussfolgerungen abzuleiten.

Fortbildung kann als eine spezifische Form der Fachberatung angesehen werden, bei der in konzentrierter Form fachliche Inhalte vermittelt und reflektiert werden¹¹. Die Übergänge zwischen größeren Beratungseinheiten und Fortbildung sind fließend.

6 Arbeit im Netzwerk

6.1 Regionale Kooperationen

Die Fachberatung braucht Verbindungen zu den Institutionen, mit denen sie selbst und die Kindertageseinrichtungen ständig oder im Bedarfsfall kooperieren müssen. Das sind einerseits Verbindungen zu den schulischen Fachberatern bzw. zur Bildungsagentur, andererseits Kontakte zu verschiedenen beratenden und therapeutischen Ansprechpartnern und dem Allgemeinen Sozialdienst, die insbesondere im Falle einer Kindeswohlgefährdung für die Einrichtungen schnell erreichbar sein müssen. Für die Fachberatung ist es wichtig, sich über solche Kontakte Rat und Hilfe in fachrelevanten Fragen einzuholen, um ihre Einrichtungen kompetent beraten zu können¹². Dem Jugendamt obliegt die Verantwortung, dass der Fachberatung in seiner Region diese Kontakte zur Verfügung stehen.

6.2 Arbeitskreise der Fachberatung

Damit der Fachberatung in der Region alle notwendigen Informationen und Kontakte zur Verfügung stehen, sollen sich regionale und trägerübergreifende Arbeitskreise der Fachberater und Fachberaterinnen bilden. Dass diese Arbeitskreise kontinuierlich arbeiten und zur Verfügung stehen, liegt im besonderen Interesse und in der Verantwortung der beteiligten Jugendämter und freien Träger.

In diesen regionalen Arbeitskreisen besteht die Möglichkeit des fachlichen Austausches, der Reflexion und der Weiterentwicklung der eigenen Arbeit. Hier werden auch aktuelle Informationen über fachliche Entwicklungen seitens der Wissenschaft und der Politik weitergegeben. Dieser Austausch und der Blick „über den eigenen Tellerrand hinaus“ ist für die vielfach einzeln agierende Fachberatung unerlässlich. Da die Fachberatung auch in die Organisation und Durchführung von Fortbildungen des eigenen Verantwortungsbereiches eingebunden ist, bietet sich hier eine vorzügliche Möglichkeit, Ideen auszutauschen und Bedarfe und An-

¹¹ § 21 SächsKitaG unterscheidet begrifflich zwischen "Fachberatung" und "Fort- und Weiterbildung". Die Aufgaben sind in der Praxis vielfach verbunden.

¹² Das Jugendamt muss entsprechend § 8a SGB VIII für die Kindertageseinrichtungen Ansprechpartner im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung bereithalten. Diese Aufgabe kann vielfach mit der Fachberatung verknüpft sein.

gebote abzugleichen. Aus diesem Grund soll jeder Fachberater bzw. jede Fachberaterin sich an einem solchen Arbeitskreis beteiligen.¹³

Die regionalen Arbeitskreise werden durch das Landesjugendamt fachlich unterstützt. Im Landesjugendamt trifft sich regelmäßig ein überörtlicher Arbeitskreis der Verantwortlichen der Jugendämter, von dem aus die Aktivitäten der regionalen Arbeitskreise koordiniert werden. In diesen Arbeitskreis sollen die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege mit drei Vertretern eingebunden werden.

6.3 Überregionale Kontakte

Fachberatung kooperiert mit verschiedenen Fortbildungsinstitutionen, den in jeder Gebietskörperschaft bestehenden Konsultations-Kindertageseinrichtungen und den Kindertageseinrichtungen, die sich an Modellprojekten beteiligen, um fachliche Impulse zu erhalten und weitergeben zu können.

Durch das Landesjugendamt bzw. beauftragte Projektträger wurden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für verschiedene Instrumente der Qualitätsentwicklung, „Bildungs- und Lerngeschichten“ und das „Haus der kleinen Forscher“ ausgebildet. Fachberatung braucht Verbindungen zu solchen Multiplikatoren, um sie an nachfragende Einrichtungen vermitteln zu können. Der Kita-Bildungsserver hat sich in dieser Hinsicht als hilfreiches Instrument zur Veröffentlichung fachlicher Informationen und Kontakte etabliert.

7 Anforderungen an die Fachberatung

Um die Aufgaben der Fachberatung angemessen erfüllen zu können und gegenüber den Einrichtungen als praktische und wissenschaftliche Autorität auftreten zu können, bedürfen die betreffenden Fachkräfte einer hohen fachlichen und persönlichen Eignung. § 4 SächsQualiVO beschreibt die notwendigen Qualifikationen von Personen, die als Fachberater und Fachberaterinnen tätig werden.

Fachberatung muss sich im Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung auskennen. Sie muss in der Lage sein, Gruppen zu führen und Kontakte aufzubauen. Fachberatung wird nur dann positive Wirkungen erzielen, wenn sie den Fachkräften in den Einrichtungen mit Engagement und Empathie begegnet. Sie muss in der Lage sein, Erkenntnisse der Wissenschaft plausibel und verständlich weiterzugeben. Neben dieser pädagogisch-didaktischen Kompetenz benötigt sie auch einen sicheren Umgang mit verschiedenen Medien.

Fachberatung soll ihre Arbeit selbstständig organisieren und eigene Impulse für die weitere Entwicklung der Tageseinrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich setzen. Dazu bedarf es angemessener Verfügungszeiten für die Vor- und Nachbereitung der Beratungen. Dies geschieht u. a. durch die Reflexion und Dokumentation dieser Prozesse.

Für die Beratungsarbeit bedarf die Fachberatung neben ihrer sozialpädagogischen Grundqualifikation einer speziellen Fortbildung, die sie für eine solche Arbeit befähigt.¹⁴ Hilfreich sind für diese Arbeit auch andere Zusatzqualifikationen, die auf die kommunikativen und beraterischen Kompetenzen zielen. Außerdem ist es angemessen, das eigene Beratungsverhalten in der Supervision oder per Coaching zu reflektieren und die Beratungskompetenz in entsprechenden Fortbildungen weiterzuentwickeln¹⁵.

¹³ Damit wird zumindest in Ansätzen Empfehlung 15 der PädQuis-Studie umgesetzt.

¹⁴ Aus diesem Grund wird vom Landesjugendamt in angemessenen Abständen ein mehrwöchiger Grundkurs für Fachberater und Fachberaterinnen in Kindertageseinrichtungen angeboten.

¹⁵ U. a. bietet das Landesjugendamt regelmäßig Fortbildungsreihen zu bestimmten Themenbereichen an, bei denen auch die Beratungskompetenz trainiert wird.

Für die Fachberatung ist es unerlässlich, dass sie selbst fachliche Impulse erhält und Zugang zu den aktuellen Entwicklungen im eigenen Arbeitsfeld hat. Neben dem Studium von Fachliteratur ist es deshalb notwendig, dass sie entsprechende Fachtagungen und fachrelevante Fortbildungen¹⁶ besucht und in einen regionalen Arbeitskreis Fachberatung eingebunden ist.

Fachberatung braucht für die Transparenz ihres Angebotes eine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehören z. B. eigene Flyer und die Präsenz auf dem Kita-Bildungsserver.

8 Planung und Finanzierung der Fachberatung

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür verantwortlich, dass in seinem Zuständigkeitsbereich Fachberatung zur Verfügung steht.

Um dies zu gewährleisten, soll dieses Arbeitsfeld in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen werden. Auch wenn Fachberatung „regelmäßig in Anspruch“ genommen wird, bedeutet das keine zeitlich undifferenzierte Gleichheit der Inanspruchnahme, Fachberatung wird zeitweise sehr intensiv in Beratungsreihen genutzt, dann folgen oft auch Phasen geringerer Begleitung der Einrichtung.

Die Fachberatung gemäß § 21 SächsKitaG ist eine notwendige Leistung für die Sicherung der Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen nach dem Sächsischen Bildungsplan. Für die Finanzierung der Personal- und Sachkosten für Fachberatung in Kindertageseinrichtungen ist daher der Träger bzw. der Träger, der die Dienstleistung empfängt, verantwortlich. Dabei soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe seiner Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII gerecht werden.

9 Rolle des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Kontext von Fachberatung

Das allgemeine Fachberatungsverständnis des Landesjugendamtes, welches sich aus dem § 85 Abs. 2 SGB VIII ableitet, geht von einer fachpolitischen Steuerungsfunktion, die das Landesjugendamt in seiner strukturellen Einheit von Landesjugendhilfeausschuss und Verwaltung für alle Leistungsbereiche des SGB VIII wahrnimmt, aus.

Die Initiierung von Qualitätsentwicklungsprozessen und die Entwicklung innovativer Strategien im Kontext jugendpolitischer Zielstellungen des Freistaates Sachsen, die Schaffung von verschiedenen Foren des Erfahrungsaustausches für die Fachkräfte der Jugendhilfe Sachsens sowie die Interessenvertretung von jungen Menschen und ihren Familien in verschiedenen Gremien, wie dem Landesjugendhilfeausschuss selbst, stehen dabei im Vordergrund.

Die Anregung, konzeptionelle Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung von Modellprojekten, die der Erprobung, der Entwicklung und der Reflexion verschiedener Handlungsansätze für Bereiche der Jugendhilfe dienen, sowie die Entwicklung bedarfsgerechter Fortbildungskonzeptionen nehmen dabei einen ebenso großen Raum ein, wie die Fachberatung auf Anfrage einzelner Träger hinsichtlich konzeptioneller, rechtlicher oder anderer fachlicher Fragestellungen einschließlich Moderationsfunktion im Kontext der Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Die Fachberatung des Landesjugendamtes im Kontext von Kindertagesbetreuung hat insofern eine andere Rolle, weil sie sich nicht direkt an Einrichtungen wendet, sondern im übe-

¹⁶ Gemäß § 6 SächsQualiVO sollen Fachberater jährlich mindestens vierzig Stunden Fortbildung wahrnehmen.

rörtlichen Kontext zu verallgemeinernde Zusammenhänge aufzeigt und darauf aufbauend Empfehlungen und Arbeitshilfen für die Praxis erstellt. Vor diesem Hintergrund entstehen Aussagen zur Qualität, zu bestehenden Strukturen und deren Weiterentwicklung, zu Rahmenbedingungen und erforderlichen Unterstützungsinstrumenten, die sich u. a. auch an Fachberatung richten und die hier in dieser Empfehlung ihren Ausdruck finden.

Daraus resultierend ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 SächsKitaG das Landesjugendamt zuständig **für die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachberatung**. Die Zielgruppe sind also die Fachberater und Fachberaterinnen selbst.

„Aufgaben der Fachberatung im Sächsischen Landesjugendamt sind:

- die inhaltliche Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen (...),
- die Initiierung und Unterstützung von Projekten (...),
- die Zusammenarbeit mit den Fachberaterinnen der freien Träger und der Jugendämter und
- die Veröffentlichung von Fachpublikationen und Empfehlungen.“¹⁷

Das Landesjugendamt leitet den überörtlichen Arbeitskreis Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Hier werden neben der Vermittlung von Informationen wichtige Impulse für die Arbeit und Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung gegeben. Auch für die regional selbstorganisierten Arbeitskreise besteht gegenüber dem Landesjugendamt dieser Unterstützungsanspruch, der von den Verantwortlichen dezidiert eingefordert werden muss.

Das Landesjugendamt erbringt auch im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis Beratungsleistungen gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Dies bezieht sich einerseits auf die Planung und Betriebsführung der Einrichtungen gemäß § 85 Abs. 2 Ziffer 7 SGB VIII, andererseits auf die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption und des Qualitätsmanagementsystems.

¹⁷ Sächsischer Bildungsplan, Kontexte, Seite 14

II Fachberatung für Kindertagespflege

1 Fachliche und rechtliche Grundlagen für die Fachberatung

Die Kindertagespflege hat in Sachsen in den letzten Jahren einen rasanten Aufschwung erlebt. Insbesondere in den Großstädten ist eine beträchtliche Anzahl von Tagespflegepersonen aktiv. Mit dem quantitativen Ausbau der Kindertagespflege in Sachsen geht eine Herausforderung an die Qualität dieser Arbeit einher. Die Veränderungen im SGB VIII haben zu einer stärkeren beruflichen Ausrichtung der Tätigkeit der Tagespflegepersonen geführt. Kindertagespflege wird teilweise in anderen Räumen angeboten.

Damit sind nicht nur die Anforderungen an die Tagespflegepersonen selbst gestiegen, sondern auch an das entsprechende Unterstützungs- und Qualitätssicherungssystem. Da die Tagespflegepersonen nicht von einer übergeordneten Trägerstruktur gehalten werden, obliegt es vielmehr dem Jugendamt bzw. den von ihm beauftragten Trägern, diese Unterstützung zu leisten und die Qualität der Kinderbetreuung in der Kindertagespflege abzusichern.

Die Aufgaben der Fachberatung für Kindertagespflege leiten sich vor allem aus den Ansprüchen der Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten ab, wie sie in den einschlägigen Gesetzen formuliert sind.

So heißt es in § 23 Abs. 1 SGB VIII: „Die Förderung in Kindertagespflege (...) umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (...), deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.“ In Abs. 4 wird dieses Aufgabenfeld erweitert: „Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.“

Der erste Satz des hier zitierten § 23 Abs. 4 SGB VIII findet sich wortgleich im Zusammenhang mit den Regelungen zur Erlaubniserteilung in § 43 Abs. 4 SGB VIII. Damit wird die inhaltliche gegenseitige Bezogenheit von Beratung der Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen und Erteilung der Pflegeerlaubnis herausgestellt. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist das Jugendamt zuständig (vgl. § 87a Abs. 1 SGB VIII, § 23 Abs. 1 LJHG).

Entsprechend § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII hat die Tagespflegeperson „den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.“ Dies gilt insbesondere, wenn an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen werden (§ 7 Abs. 3 SächsKitaG). Für diese Situation muss beim Jugendamt ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Neben den Aufgaben zur Finanzierung der Kindertagespflege bestimmt das SächsKitaG, dass die Gemeinde mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen hat, „dass die Kindertagespflegeperson geeignet und in der Lage ist, die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen“ (§ 12 Abs. 3 SächsKitaG).

Das Jugendamt hat außerdem Aufgaben für die Kindertagespflege im Rahmen der Bedarfsplanung (vgl. § 8 SächsKitaG). Zudem wird festgestellt: „Für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.“ (§ 21 Abs. 3 S. 3 SächsKitaG).

Um die anstehenden Aufgaben angemessen erfüllen zu können, empfiehlt der Landesjugendhilfeausschuss, dass eine Vollzeitkraft Fachberatung nicht mehr als 35 - 40 Tagespflegepersonen einschließlich der dazugehörigen Erziehungsberechtigten berät. Die Umsetzung

dieses Schlüssels ist Anliegen und Verantwortung aller für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen Verantwortlichen: des Landes, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden.

2 Die Aufgaben der Fachberatung

Die Definition der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen¹⁸ ist nur zum Teil auf die Fachberatung der Kindertagespflege übertragbar. Die Fachberatung der Kindertagespflege ist im Gegensatz zur Fachberatung der Kindertageseinrichtungen auch für die Konstituierung und Schaffung der Tagespflegestellen mitverantwortlich.

Anders als bei der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen gehören die Erziehungsberechtigten zur Zielgruppe der Fachberatung für Kindertagespflege. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dazu gehört insbesondere die **Information** über die strukturellen und pädagogischen Gegebenheiten bei der Kindertagespflege und über vorhandene Tagespflegeplätze schon im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses.

Fachberatung für Kindertagespflege kann wie folgt beschrieben werden:

Fachberatung für Kindertagespflege ist ein Instrument zur Schaffung und Unterstützung fachlich hochwertiger Kindertagespflege. Sie sichert deren qualitative Weiterentwicklung und Einbindung in umfassende Vernetzungsstrukturen.

Die Fachberatung für Kindertagespflege beinhaltet folgende Bereiche:

- fachliche Beratung der Tagespflegepersonen beim Aufbau einer Pflegestelle
- Eignungsprüfung der Tagespflegepersonen
- Beratung zur Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption
- Information und Beratung zu gesetzlichen Vorgaben und Förderrichtlinien
- Information und Beratung zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erkenntnissen wie zum Beispiel aus Modellprojekten
- Beratung zur Gestaltung der Pflegestelle
- Konfliktberatung und Mediation
- Beratung im Rahmen der gemeinsamen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen
- Beratung zu Fragestellungen des Kinderschutzes
- Organisation des fachlichen Austausches von Tagespflegepersonen untereinander und mit Kindertageseinrichtungen
- Schaffung von Netzwerken zur Ersatzbetreuung
- Beratung der Träger und Gemeinden im Rahmen der Bedarfsplanung
- Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungen
- Initiierung und fachliche Begleitung von Modellprojekten
- Vertretung der Anliegen der Kindertagespflege in verschiedenen fachlichen Gremien
- Aufbau von Kooperationen mit anderen Institutionen
- Beratung von Erziehungsberechtigten zu allen Fragen der Kindertagespflege
- Vermittlung von Kindertagespflege

¹⁸ Siehe Punkt I.2. dieser Empfehlung

3 Strukturen und Zuständigkeiten der Fachberatung

3.1 Fachberatung beim Jugendamt

Grundsätzlich ist das Jugendamt dafür zuständig, dass die fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten in angemessener Weise und mit entsprechendem Personal zur Verfügung steht. Die Beratung von Erziehungsberechtigten, die Interesse an der Betreuung ihrer Kinder in der Kindertagespflege haben, kann auch in Kooperation mit den Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden realisiert werden. Sie erfordert insbesondere dann eine besondere Sorgfalt und sozialpädagogische Beratungskompetenz, wenn die Kindertagespflege von den Erziehungsberechtigten nicht wegen ihres spezifischen Profils gewählt wird, sondern deshalb, weil kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Gerade dann werden an die Kindertagespflege ähnliche fachliche Anforderungen gestellt wie an die Kindertageseinrichtungen.

Die Fachberatung des Jugendamtes unterstützt auch die Gemeinden in seinem Zuständigkeitsbereich, die Kindertagespflege gemäß § 1 Abs. 6 SächsKitaG anbieten. Da die kreisangehörigen Gemeinden - anders als bei den Kindertageseinrichtungen - direkt mit den Tagespflegepersonen Vereinbarungen abschließen und mitverantwortlich sind für die Organisation der Betreuungsangebote und insbesondere der Ersatzbetreuung bei Urlaub und Krankheit der Tagespflegepersonen, bedarf es für die Gemeinden einer unterstützenden Beratung durch das Jugendamt.

In der Praxis haben sich insbesondere in den Landkreisen Übereinkünfte zwischen Jugendamt und Gemeinden herausgebildet, bei denen die Vermittlung von Pflegestellen hauptsächlich von den Gemeinden selbst durchgeführt wird. Die Fachberatung des Jugendamtes wird dann nur bei Konfliktfällen hinzugezogen. Der Landesjugendhilfeausschuss befürwortet eine solche Handhabung unter der Bedingung, dass die fachliche Zusammenarbeit der Verwaltungsmitarbeiter der Gemeinden mit der Fachberatung gewährleistet ist.

Es obliegt dem Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung, Sorge zu tragen, dass die notwendige Qualität der Tagespflege gewährleistet ist. Aus diesem Grund wird die Fachberatung des Jugendamtes auch dann auf die Tagespflegeperson zugehen, wenn von deren Seite her keine Anforderung an die Fachberatung gestellt wird.

3.2 Fachberatung durch freie Träger

Aufgaben der Fachberatung können gem. § 74 SGB VIII vom Jugendamt an freie Träger delegiert werden. Für diese Kompetenzzentren hat sich der Begriff der „Beratungs- und Vermittlungsstelle“ eingebürgert. Da es ein besonderes Interesse kreisangehöriger Gemeinden sein kann, mit solchen Beratungs- und Vermittlungsstellen zu kooperieren, sollen entsprechende Vereinbarungen sowohl mit den kreisangehörigen Gemeinden als auch mit dem Jugendamt getroffen werden. Hier soll genau festgelegt werden, welche Aufgaben an den freien Träger übertragen werden. Innerhalb der Delegation der Aufgaben können gem. § 76 SGB VIII Vorleistungen für die Überprüfung der Eignung der Tagespflegepersonen übertragen werden, damit diese tätigkeitsbegleitend gewährleistet wird. Allerdings verbleibt die abschließende Eignungsprüfung und die Aufgabe der Erteilung der Pflegeerlaubnis beim Jugendamt.

4 Prinzipien der Fachberatung

Die Beratung der Tagespflegepersonen zielt auf die Weiterentwicklung der pädagogischen und organisatorischen Qualität ihrer Angebote. Die Fachberatung arbeitet insofern grundsätzlich mit erwachsenenpädagogischen Methoden, bei denen die Tagespflegepersonen aktiv beteiligt werden. In der Regel geht es darum, personenbezogene Bildungsprozesse und eine Weiterentwicklung der Organisation der Pflegestelle zu initiieren. Das Handeln der

Fachberatung zielt immer auf die Herausforderung der Eigenaktivität der Tagespflegepersonen. Sie gibt Anleitung zur Selbsthilfe und zum autonomen Vorgehen.

Diese gemeinsamen und oft interaktiven Arbeitsprozesse gelingen umso besser, wenn die Tagespflegepersonen ein Vertrauensverhältnis zu Fachberatung aufbauen können und die Fachberatung ihnen zutraut, die gefundenen Lösungen selbst umzusetzen. Fachberatung muss daher transparent, authentisch und wertschätzend auftreten. Da der Aufbau solcher Arbeitsbeziehungen sehr aufwändig ist, sollte eine möglichst hohe Kontinuität dieser Arbeitsbeziehungen angestrebt werden. Die Arbeitsbeziehungen zwischen Tagespflegepersonen und Fachberatung sollten aus dem Grund auch möglichst umfassend gestaltet werden. Auch die Eignungsprüfung der Tagespflegepersonen bedarf eines vertrauten Einblicks in deren Arbeit. Sie soll tätigkeitsbegleitend im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung und im Sinne von Praxisbegleitung absolviert werden¹⁹. Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt deshalb die Verknüpfung von Beratung und Eignungsprüfung als eine Aufgabe der Fachberatung.

Diese Verknüpfung erfordert allerdings von Seiten der Fachberatung eine Ausgewogenheit von Respekt, Vertrautheit und ausreichend fachlicher Distanz. Nur so ist es möglich, aus der mit Hoheit ausgestatteten Beratungsrolle heraus Kritik üben zu können. Und nur so besteht die Chance, dass diese Kritik auch angenommen werden kann.

Da der Fachberatung durch ihr Beratungsverhältnis einerseits sehr persönliche Informationen über die Tagespflegeperson zur Verfügung stehen und ihr andererseits eine große Entscheidungsbefugnis gegenüber der Tagespflegeperson übertragen ist, bedarf es unbedingt einer kritischen Reflexion ihrer subjektiven Wahrnehmungen und Entscheidungen innerhalb regelmäßiger Supervision.

Bei der Vermittlung und Beratung von Erziehungsberechtigten geht es in erster Linie um sachliche Aufklärung und Information zur Kindertagespflege insgesamt und zu den konkreten Angeboten der Tagespflegepersonen. Bei auftretenden Konflikten zwischen Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten muss die Fachberatung respektvoll und professionell auf für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösungen hinarbeiten.

Grundlage dieser vermittelnden und beratenden Tätigkeit ist die grundsätzliche Akzeptanz unterschiedlicher Lebens- und Erziehungsstile sowohl der Erziehungsberechtigten als auch der Tagespflegepersonen. Hier muss Raum sein für unterschiedliche Wertvorstellungen bzw. ethnische und religiöse Lebenswelten.

5 Methoden der Fachberatung

Vorzugsweise findet Fachberatung vor Ort in den Tagespflegestellen statt. Der persönliche Kontakt und die Kenntnis der Tagespflegestelle und ihrer Bedingungen sind grundlegend für die Beratung. Die Fachberatung braucht den direkten Kontakt, um die Arbeit mit den Kindern zu erleben. Nur so kann sie sich die Kompetenz erhalten, die pädagogische Arbeit in Beratungsprozessen bewerten zu können. Fachberatung arbeitet mit vielfältigen Methoden und in vielerlei Formen. Sie orientiert sich an den beiden Zielgruppen Tagespflegepersonen und Eltern und deren konkretem Bedarf. Einige Grundformen fachberaterischen Handelns sollen hier benannt werden:

Die Fachberatung steht den Tagespflegepersonen mit fachlicher Begleitung und Beratung **im persönlichen Einzelkontakt** umfassend zur Verfügung. Die Beratung bezieht sich auf pädagogische, rechtliche, strukturelle und organisatorische Fragestellungen, die am Beginn oder

¹⁹ vgl. Deutsches Jugendinstitut, Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009, Seite 19

im Verlauf der Tätigkeit als Tagespflegeperson auftreten. Sie beinhaltet somit auch Fragen des Umgangs mit einzelnen Kindern und ihren Erziehungsberechtigten.

Es ist durchaus hilfreich, wenn die Fachberatung mit mehreren aufeinanderfolgenden Terminen mit einer oder mehreren Tagespflegepersonen **längerfristige Beratungsprozesse** anbietet. Hier kann es zum Beispiel um die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption oder die Überprüfung der Qualität der Arbeit gehen.

Neben diesen personenbezogenen Beratungen kann es auch **Arbeitstreffen der Tagespflegepersonen** geben. Hier werden Informationen und Fachimpulse weitergegeben und ausgetauscht. Somit besteht in diesem Prozess für jeden Beteiligten die Möglichkeit, die Impulse im Dialog zu verarbeiten, auf den eigenen Verantwortungsbereich zu beziehen und entsprechende Schlussfolgerungen abzuleiten.

Fortbildung kann als eine spezifische Form der Fachberatung angesehen werden, bei der in konzentrierter Form fachliche Inhalte vermittelt und reflektiert werden. Die Übergänge zwischen größeren Beratungseinheiten und Fortbildung sind fließend.

Fachberatung steht den Erziehungsberechtigten mit allen notwendigen **Informationen** zur Verfügung. Im Rahmen der **Vermittlung** wird durch die Fachberatung der Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen hergestellt. Kontakte mit Eltern werden meist per Telefon abgehandelt, zum Teil per E-Mail und (mindestens in Konfliktfällen) im **persönlichen Einzelgespräch** vor Ort oder in der Institution der Fachberatung.

6 Arbeit im Netzwerk

Die Schaffung eines Netzwerkes fachlicher Begleitung und Beratung ist für die Kindertagespflege unumgänglich, da aufgrund der fehlenden Trägerstruktur andernfalls die Tagespflegepersonen auf sich selbst gestellt wären. Um in einer pädagogischen Weiterentwicklung zu bleiben, braucht jede Tagespflegeperson ein fachliches Gegenüber und ggf. ein Korrektiv.

Die Fachberatung organisiert Möglichkeiten des Austausches der Tagespflegepersonen untereinander und zu Kindertageseinrichtungen im regionalen Umfeld. Je nach den Anforderungen, die auch von Seiten der Tagespflegepersonen gestellt werden, soll sie Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen initiieren, beraten und unterstützen.

Im Rahmen dieser Netzwerkarbeit müssen Möglichkeiten zur Ersatzbetreuung geschaffen und in die Praxis überführt werden. Da die in Kindertagespflege aufgenommenen Kinder meist jünger als drei Jahre sind, sollten nach Möglichkeit Beziehungen zu Ersatzbetreuerinnen während der regelmäßigen Betreuung hergestellt werden.

Hinsichtlich der Vernetzung der FachberaterInnen untereinander wird auf Punkt I. 6. dieser Empfehlung verwiesen.

7 Anforderungen an die Fachberatung

Im Unterschied zu den Kindertageseinrichtungen im öffentlichen Bereich ist die Fachberatung hier im privaten Umfeld der Tagespflegepersonen tätig. Dies macht einen besonders sensiblen Umgang mit den erhaltenen Informationen notwendig.

Zu diesem Thema wird weiterhin auf Punkt I. 7. dieser Empfehlung verwiesen.

8 Planung und Finanzierung der Fachberatung

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür verantwortlich, dass allen Tagespflegepersonen bzw. interessierten Erziehungsberechtigten in seinem Zuständigkeitsbereich Fachberatung zur Verfügung steht.

Um dies zu gewährleisten, soll dieses Arbeitsfeld in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen werden. Hier wird konkretisiert, welche Fachberatungsaufgaben durch freie Träger übernommen und welche durch das Jugendamt selbst geleistet werden.

Zuständig für die Finanzierung der Fachberatung ist grundsätzlich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sofern von den kreisangehörigen Gemeinden Kindertagespflege im Sinne von § 3 Abs. 3 SächsKitaG angeboten wird, ist die Organisation dieses Angebotes Sache der Gemeinde selbst. Sofern es eine gemeinsame Beauftragung eines freien Trägers seitens kreisangehöriger Gemeinden und des Jugendamtes für die Beratung und Vermittlung gibt, müssen die konkreten Aufgaben dieser Fachberatung festgelegt werden. Es liegt nahe, dass solche Beratungs- und Vermittlungsstellen sowohl Aufgaben des Jugendamtes als auch Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden übernehmen.

Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Zielgruppen unterscheidet sich die Fachberatung für Kindertagespflege von der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Sofern sie personell getrennt ist, sollte eine Zusammenarbeit gewährleistet sein, da sich die fachliche Entwicklung beider Bereiche parallel vollzieht und somit Impulse in den jeweils anderen Fachbereich vermittelt werden können.

9 Rolle des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Kontext von Fachberatung

Zu diesem Thema wird auf Punkt I. 9. dieser Empfehlung verwiesen.